

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung - GS)

des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 26. November 2019

Aufgrund von § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 26.11.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die Abwassermengengebühr beträgt je m³ Abwasser,

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, | 3,00 €/m ³ |
| 2. | für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen und in einem geeigneten Klärwerk gereinigt wird | 29,83 €/m ³ , |
| 3. | für Abwasser, das aus abflusslosen Abwassergruben, welche vom Zweckverband genehmigt wurden, entnommen und in einem Klärwerk gereinigt wird, | 15,08 €/m ³ . |

Artikel 2

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Zählergrößen Q_n 2,5, Q_n 6 und Q_n 10 wird in Q₃ 4, Q₃ 10 und Q₃ 16 geändert.

Artikel 3

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Zählergrößen Q_n 2,5, Q_n 6 wird in Q₃ 4 und Q₃ 10 geändert.

Artikel 4

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Für den Transport des Abwassers im Sinne von Absatz 1, Satz 1 Nr. 2 und 3, erhebt der AZV „Löbau-Süd“ eine Gebühr.

Diese beträgt pro Entsorgung 27,89 €.

Darüber hinaus erhebt der AZV „Löbau-Süd“ für folgende, im Zusammenhang mit der Entsorgung stehende Zusatzleistungen einen Zuschlag auf die nach Satz 1 erhobene Gebühr:

Verlängerung des Saugschlauches

über 20 m bis 30 m	7,74 €
über 30 m bis 40 m	15,48 €
über 40 m bis 50 m	23,22 €
über 50 m bis 60 m	30,96 €
über 60 m bis 70 m	38,70 €

Artikel 5 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Zittau, den 27.11.2019

Petrutis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.